

a) **Stimmberechtigte Mitglieder:**

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW

Unter Punkt 7.3 wurde die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen festgelegt.

Eine Sonderregelung besteht für folgende Ausschüsse:

**Jugendhilfeausschuss**

Die Entscheidung erfolgt mit gesonderter Vorlage.

**Kreiswahlausschuss**

Für den Kreiswahlausschuss wurde auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder auf sechs festgelegt. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlordnung soll für jeden Beisitzer/jede Beisitzerin ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden. Die Regelung, wonach die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge durch die übrigen Ratsmitglieder erfolgt, ist daher hier nicht anwendbar. Um die Angelegenheit in der Folgesitzung nicht nochmals aufgreifen zu müssen, sollen die Wahlen von Beisitzern und Stellvertretern gemeinsam erfolgen.

Hinsichtlich der Möglichkeit, an Stelle von Ratsmitgliedern sachkundige Bürger zu benennen, ist die in § 58 Absatz 3 GO NRW geregelte Höchstgrenze zu beachten, wonach die Anzahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen darf.

Eine Entsendung von sachkundigen Bürgern in den Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 59 GO NRW nicht zulässig und daher ausgeschlossen.

b) **Nichtstimmberichtigte Mitglieder:**

- a): Beratende Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Satz 7 bis 10 GO NRW
- b): Beratende Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Satz 11 und 12 GO NRW

**Zu a): Beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NRW**

Soweit eine Fraktion in einem Ausschuss nicht vertreten ist, ist sie berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied bzw. einen sachkundigen Bürger zu benennen. Bezüglich der Pflichtausschüsse - Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss – kann abweichend von der Regelung für die stimmberechtigten Mitglieder, wonach es sich zwingend um Ratsmitglieder handeln muss, auch ein sachkundiger Bürger zum beratenden Mitglied bestellt werden.

**Zu b): Beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 und 12 GO NRW**

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Der Rat hat unter Punkt 7.8 die Anzahl der Ausschüsse auf drei pro Ratsmitglied festgesetzt. Von dieser Regelung sind die Ratsmitglieder betroffen, die keiner Fraktion angehören.

Eine Übertragung dieser Funktion auf eine nicht dem Rat angehörende Person ist nicht möglich.